V Lenivalbelliothek

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 19/97

Dortmund, 11.09.1997

Inhalt:

UNIV. BIBL. DORTMUND 17.SEP. 1997 ZIP M21 eingegangen

Amtlicher Teil:

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Dortmund für die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vom 29. August 1997

Seite 1

Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche der Universität Dortmund vom 29. August 1997

Seite 2 - 3

Neubekanntmachung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche der Universität Dortmund vom 29. August 1997

Seite 4 - 49

Seite

1

Ordnung zur Änderung
der Wahlordnung
der Universität Dortmund
für die Wahl der Frauenbeauftragten
und ihrer Stellvertreterinnen
vom 29. August 1997

Artikel I

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 23 a des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 in der Fassung der Änderung vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428) hat der Senat der Universität Dortmund in seiner 396. Sitzung am 3. Juli 1997 die Änderung der Wahlordnung für die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vom 9. Juli 1991 beschlossen.

Artikel II

Die Wahlordnung der Universität Dortmund für die Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen vom 9. Juli 1991 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/91) wird daher wie folgt geändert:

- 1. Im § 11 Abs. 1 werden die Worte "im Wahlumschlag" gestrichen.
- 2. Im § 11 Abs. 3 wird der zweite Halbsatz ersetzt durch die Worte "und wirft die Stimmzettel in die Urne".

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund in seiner 396. Sitzung am 3. Juli 1997.

Dortmund, den 29.08.1997

Der Rektor der Universität Dortmund Univ.-Prof. Dr. Albert Klein Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche der Universität Dortmund vom 29. August 1997

Artikel I

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. m. § 23 a des Universitätsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 in der Fassung der Änderung vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428) hat der Senat der Universität Dortmund in seiner 396. Sitzung am 3. Juli 1997 die Dritte Ordnung zur Änderung der Wahlordnung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.11.1989 (AM 15/89), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.1995 (AM 3/95), beschlossen.

Artikel II

§ 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz lautet:

"Kann eine Wahlliste zum Zeitpunkt der Sitzverteilung oder ab irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Amtszeit einen oder mehrere der auf sie entfallenden Sitze mangels Kandidaten nicht oder nicht mehr besetzen,":

Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Reihenfolge ergibt sich aus der Verteilung der 1 ½-fachen Anzahl zu besetzender Sitze auf alle Wahllisten, die zur Wahl zugelassen wurden; die Reihenfolge wird dem Senat zu Beginn seiner Amtszeit und bei Änderungen der Reihenfolge schriftlich mitgeteilt."

§ 6 Abs. 2 wird als vorletzter Satz eingefügt:

"Steht kein Stellvertreter in der Liste mehr zur Verfügung, so regelt ein Vertreter der Liste die Stellvertretung durch einen Vertreter einer anderen Liste derselben Gruppe."

§ 7 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

" Der amtierende Rektor und die Kanzlerin nehmen an Wahlen und Vorschlägen für Wahlen nicht teil; sie sind nicht wählbar."

In § 7 Abs. 6 sind die Worte "und Wahlhelfer" zu streichen;

Abs. 7 (neu) erhält folgenden Wortlaut:

"Kandidaten dürfen als Wahlhelfer nicht für die eigene Gruppe eingesetzt und tätig werden "

Abs. 7 (alt) wird Abs. 8 (neu).

In § 15 Abs. 1 wird das Wort "Wahlumschläge" gestrichen; im Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

In § 17 Abs.2 erhält der letzte Satz folgende Fassung: "Er wirft alle Stimmzettel in die Wahlurne seiner Gruppe."

In § 18 Abs. 1 wird die Zahl "14" geändert in "7"; im Abs. 2 werden die Worte "einen Wahlumschlag" gestrichen;

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Der Briefwähler steckt die ausgefüllten Stimmzettel zusammen mit dem Wahlschein, auf dem er eidesstattlich erklärt, daß er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, in den Wahlbriefumschlag. Den Wahlbriefumschlag muß er verschlossen an den Wahlleiter senden.";

Abs. 5 erhält folgende Fassung:

"Rechtzeitig vor Ablauf der Abstimmungszeit öffnet der Wahlleiter unter Aufsicht der Wahlhelfer die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, daß die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses sodann in die entsprechende Wahlurne gelegt werden.";

Abs. 6 Nr.4 erhält folgende Fassung:

"der Wahlbrief unverschlossen ist.";

Abs. 6 Nr. 5 wird gestrichen.

In § 19 Abs. 1 werden im zweiten Halbsatz die Worte "und in den Wahlumschlag legen" und im dritten Halbsatz die Worte "sowie Wahlumschläge" gestrichen; im Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 werden die Worte "Umschläge" bzw. "Wahlumschläge" geändert in "Stimmzettel".

In § 20 Abs.1 zweiter Absatz wird das Wort "Wahlumschläge" geändert in "Stimmzettel"; der 5. und 6. Satz werden gestrichen;

Abs. 3 Nr. 4 und 5 werden gestrichen;

im Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte "und der abgegebenen Wahlumschläge" gestrichen; im Abs. 6 werden die Worte "und Wahlumschläge" gestrichen.

§ 35 Abs. 1 wird gestrichen und die Absätze 2-5 werden zu Absätzen 1-4 (neu); im Abs.1 (neu) werden die Worte "Der Rektor" ersetzt durch die Worte "Das Rektorat"; Abs. 3 (neu) erhält folgende neue Fassung: "Der Rektor ernennt die Vorgeschlagenen sodann zu Mitgliedern des Kuratoriums".

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund in seiner 396. Sitzung am 3. Juli 1997.

Dortmund, den 29.08.1997

Der Rektor der Universität Dortmund Univ.-Prof. Dr. Albert Klein

Λ

Neubekanntmachung der Wahlordnung für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche der Universität Dortmund vom 29. August 1997

Die Wahlordnung der Universität Dortmund vom 07.11.1989 (AM 15/89), zuletzt geändert durch die vorstehende Dritte Ordnung, wird aufgrund des Artikels III dieser Ordnung in der neuen Fassung bekanntgegeben.

Wahlordnung

für die Wahlen zu den Zentralen Organen und Gremien und zu den Organen der Fachbereiche der Universität Dortmund vom 29. August 1997

Inhaltsverzeichnis:

- I. Teil Geltungsbereich, Gruppen, Amtszeiten
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gruppen
- § 3 Amtszeiten
- II. Teil Wahlen zu den Kollegialorganen gemäß § 1 Ziffer 1 (Senat, Konvent, Fachbereichsräte)
- 1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen
- § 4 Wahlgrundsätze
- § 5 Wahlsystem
- § 6 Stellvertretende Gruppenvertretung
- § 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 8 Wahlorgane
- § 9 Wahlvorstand, Fachbereichsbeauftragte
- § 10 Wählerverzeichnis
- § 11 Wahlbekanntmachung

2. Abschnitt:

§ 29

§ 30

Einzelregelungen

Wahlen der Prorektorinnen/Prorektoren

Wahl der/des Rektorin/Rektors

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

- zum Senat, zum Konvent und zu den Fachbereichsräten (Kollegialorgane, §§ 4 - 27),
- der Rektorin/des Rektors, der Prorektorinnen/der Prorektoren, der Dekaninnen/der Dekane und der Prodekaninnen/der Prodekane
 (Funktionsträger, §§ 28 - 32),
- 3. zu den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen des Senats, den Kommissionen für die Universitätsbibliothek und für das Hochschulrechenzentrum sowie zu der Lehrerausbildungskommission (Gremien, §§ 33 und 34),
- 4. zum Kuratorium (§ 35)

Seite 7

§ 2

Gruppen

Für die Vertretung in den Kollegialorganen (§ 1 Ziff. 1) und den Gremien (§ 1 Ziff. 3) bilden

- 1. die Professorinnen/Professoren und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten (Gruppe der Professorinnen/Professoren),
- die wissenschaftlichen Assistentinnen/Assistenten, die Oberassistentinnen/Oberassistenten, die Oberingenieurinnen/Oberingenieure, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter),
- 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
- 4. die eingeschriebenen Studentinnen/Studenten jeweils eine Gruppe.

§ 3

Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane beträgt zwei Jahre; die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Mitglieder der Kollegialorgane beginnt mit dem Zeitpunkt der Neubildung, spätestens am 15. Januar.
- (2) Erhöht sich die Zahl der zur Gruppe der Professorinnen/Professoren zählenden Mitglieder des Fachbereichs ohne Dekanin/Dekan und Prodekanin/Prodekan im Fall des § 27 Abs. 2 Satz 1 auf mehr als sieben, ist eine Wahl in der Gruppe der Professorinnen/Professoren erst beim nächsten regulären Wahltermin für alle Gruppen durchzuführen.

Seite

8

- (3) Unterschreitet die Anzahl der zur Gruppe der Professorinnen/Professoren zählenden Mitglieder des Fachbereichs ohne Dekanin/Dekan und Prodekanin/Prodekan die Mindestzahl gemäß § 27, so scheiden für den Rest der Amtszeit so viele Mitglieder des Fachbereichsrates nach § 27 Abs. 1 aus, bis die Zusammensetzung gemäß § 27 Abs. 2 erreicht ist. Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt sich nach der umgekehrten Reihenfolge des festgestellten Wahlergebnisses. Die ausgeschiedenen Mitglieder werden in der Reihenfolge des Wahlergebnisses stellvertretende Mitglieder.
- In Kollegialorganen, in denen wegen ihrer Aufgaben eine absolute Mehrheit der (4) Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren gesetzlich vorgeschrieben ist und diese mangels Ersatzmitgliedern nicht besteht, ruht vorübergehend bis zu einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl gemäß § 14 das Stimmrecht so vieler Mitglieder aus den übrigen Gruppen, daß die Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen Mitglieder zusammen. Die Reihenfolge des Ruhens des Stimmrechts bestimmt sich in der Weise, daß es bei den Gruppen, die mehr als eine Stimme haben, zunächst eine Mitarbeiterin/einen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter. nichtwissenschaftliche dann eine Studentin/einen Studenten, dann eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, u.s.f. betrifft. Innerhalb jeder Gruppe bestimmt sich die Reihenfolge nach der umgekehrten Reihenfolge des in der Gruppe festgestellten Wahlergebnisses.

Seite 9

- II. Teil Wahlen zu den Kollegialorganen gemäß § 1 Ziffer 1 (Senat, Konvent, Fachbereichsräte)
- 1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 4

Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im Konvent und in den Fachbereichsräten werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl in der Regel nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewählt. Ergänzungs- und Wiederholungswahlen zum Fachbereichsrat erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
- (2) Die Wahlen zu den Kollegialorganen werden gleichzeitig von einem gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.
- (3) Für die Wahlen zum Senat und zum Konvent bildet die Universität einen Wahlkreis. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten bildet jeder Fachbereich einen
 Wahlkreis.
- (4) Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen (Wahllisten) aufgestellt werden. Die Wahllisten enthalten die Namen der zugelassenen Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber (Kandidatinnen/Kandidaten).
- (5) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen (Dienstag bis Donnerstag). Das Rektorat bestimmt den Termin für den ersten Wahltag und gibt diesen hochschulöffentlich bekannt. Der Termin für den ersten Wahltag darf frühestens auf den 40. Tag nach seiner Bekanntgabe festgesetzt werden. Die Wahlzeit dauert jeweils von 9.30 bis 16.00 Uhr.

Seite

_a 10

(6) Jede/jeder Wahberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Wählerin/ein Wähler, die/der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, kann sich der Hilfe einer Person ihres/seines Vertrauens bedienen.

§ 5 Wahlsystem

Jede Wählerin/jeder Wähler hat nach Maßgabe der §§ 25 bis 27 eine oder meh-(1) rere Stimmen, die sie/er für Kandidatinnen/Kandidaten ihrer/seiner Mitgliedergruppe abgibt, wobei die Stimmabgabe gleichzeitig für die Wahlliste gilt, auf der die Kandidatin/der Kandidat vorgeschlagen ist. Die Wählerinnen/Wähler können Kandidatinnen/Kandidaten aus verschiedenen Wahllisten wählen (panaschieren). Stimmenhäufung auf eine Kandidatin/einen Kandidaten ist unzulässig. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidatinnen/Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter oder eine/ein von ihr/ihm Beauftragte/Beauftragter durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zuzuteilen ist. Die Kandidatinnen/Kandidaten der Wahlliste werden geordnet entsprechend den auf sie entfallenden Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten auf dem Wahlvorschlag, dieses gilt auch, wenn auf eine Kandidatin/einen Kandidaten keine Stimme entfallen ist. Die Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten je einen der auf die Wahlliste entfallenden Sitze. Die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten werden Ersatzmitglieder in der festgelegten Reihenfolge.

19/97 Nr.

Seite

11

- Kann eine Wahlliste zum Zeitpunkt der Sitzverteilung oder ab irgendeinem Zeit-(2) punkt innerhalb der Amtszeit einen oder mehrere der auf sie entfallenden Sitze mangels Kandidatinnen/Kandidaten nicht oder nicht mehr besetzen, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe zu. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Verteilung der 1 1/2 -fachen Anzahl zu besetzender Sitze auf alle Wahllisten, die zur Wahl zugelassen wurden; die Reihenfolge wird dem Senat zu Beginn seiner Amtszeit und bei Änderungen der Reihenfolge schriftlich mitgeteilt. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz derjenigen Kandidatin/demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, die/der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidatinnen/Kandidaten die meisten Stimmen hat (Ersatzmitglied). Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Wahllisten derselben Gruppe in der Reihenfolge gemäß Abs. 2 zu. Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit eines gewählten Mitgliedes, so verliert es sein Mandat; Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Entsprechendes gilt für ein Mitglied des Fachbereichsrates, wenn seine Zugehörigkeit zu dem betreffenden Fachbereich endet.

Stellvertretende Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter

- Ist eine Gruppenvertreterin/ein Gruppenvertreter eines Gremiums an der Teil-(1) nahme an einer Sitzung insgesamt verhindert, so gehen alle ihre/seine Rechte und Pflichten auf die Stellvertreterin/den Stellvertreter über; die Stellvertretung für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte ist unzulässig.
- Stellvertretende Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter sind die Ersatzmitglie-(2) der jeder Wahlliste, die noch nicht als Mitglied nachgerückt sind. Die Reihenfolge der Stellvertreterinnen/Stellvertreter ergibt sich aus der nach § 5 Abs. 1 festgelegten Rangfolge der Ersatzmitglieder. In dieser Reihenfolge nehmen die Stellvertreterinnen/Stellvertreter an den Sitzungen teil. Bei Verhinderung einer Stell-

vertreterin/eines Stellvertreters findet die/der nächstbereite Stellvertreterin/Stellvertreter Berücksichtigung. Steht keine Stellvertreterin/kein Stellvertreter in der Liste mehr zur Verfügung, so regelt eine Vertreterin/ein Vertreter der Liste die Stellvertretung durch eine Vertreterin/einen Vertreter einer anderen Liste derselben Gruppe. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist, wer am 42. Tag vor dem ersten Wahltag Mitglied der Universität in der jeweiligen Gruppe bzw. in dem jeweiligen Fachbereich ist. § 11 Abs. 2 UG findet Anwendung.
- (2)Jedes Mitglied der Universität ist nur in jeweils einer Gruppe und in höchstens einem Fachbereich wahlberechtigt und wählbar. Ein wahlberechtigtes Mitglied. das mehreren Gruppen oder mehr als einem Fachbereich angehört, hat spätestens am 31. Tage vor dem ersten Wahltag gegenüber dem Wahlvorstand eine schriftliche Erklärung abzugeben, in welcher Gruppe bzw. welchem Fachbereich es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls kann es sein Wahlrecht nicht ausüben. Dies wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Studentinnen/Studenten, deren Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet sind, erklären bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Die Erklärung gemäß Satz 2 und 4 ist für das laufende Semester unwiderruflich.
- Die Mitglieder der Gruppen der Professorinnen/Professoren, wissenschaftlichen (3)Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie mit mindestens der Hälfte der allgemein für den öffentlichen Dienst vorgeschriebenen regelmäßigen Arbeitszeit in der Universität tätig sind (hauptberufliche Tätigkeit).

- (4) Der amtierende Rektor und die Kanzlerin nehmen an Wahlen und Vorschlägen für Wahlen nicht teil; sie sind nicht wählbar
- (5) Mitglieder der Universität, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist. Bestehen Zweifel, ob ein Gremium für Personalangelegenheiten zuständig ist, entscheidet das Rektorat.
- (6) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes sind nicht wählbar.
- (7) Kandidatinnen/Kandidaten dürfen als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer nicht für die eigene Gruppe eingesetzt und tätig werden.
- (8) Auszubildende sind nicht wahlberechtigt und nicht wählbar.

§ 8

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und die/der Wahlleiterin/Wahlleiter.
- (2) Die Wahlorgane und ihre Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jede/jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

§ 9

Wahlvorstand, Fachbereichsbeauftragte

(1) Die Wahlen werden durch einen gemeinsamen Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt.

- Spätestens bis zum 40. Tag vor dem ersten Wahltag wählt der Senat die Mitglieder des Wahlvorstandes sowie die Ersatzmitglieder. Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und je einer Vertreterin/einem Vertreter der Gruppen nach § 2 Abs. 1. Aus jeder Gruppe ist zusätzlich ein Ersatzmitglied zu wählen. Die/der Vorsitzende (Wahlleiterin/Wahlleiter) muß zur Gruppe der Professorinnen/Professoren gehören oder Privatdozentin/Privatdozent sein und wird in integrierter Wahl gewählt. Die übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wahlvorstandes werden in Gruppenwahl gewählt. Der Wahlvorstand bestellt für jeden Fachbereich eine Fachbereichsbeauftragte/einen Fachbereichsbeauftragten für die Wahl, die/der unter der Verantwortung des Wahlvorstandes für die Organisation und Durchführung der Wahlen des jeweiligen Fachbereichsrats zuständig ist. Die/der Fachbereichsbeauftragte ist zugleich Wahlhelferin/Wahlhelfer (Abs. 5). Ferner bestellt der Wahlvorstand aus seiner Mitte für jeden Wahlraum eine Wahlvorsteherin/einen Wahlvorsteher sowie eine Vertreterin/einen Vertreter.
- (3) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich. Der Wahlvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Der Wahlvorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Kanzlerin/der Kanzler oder die/der von ihr bestellte Vertreterin/bestellter Vertreter der Verwaltung nehmen an den Sitzungen beratend teil.
- (4) Der Wahlvorstand fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlvorstand beruft rechtzeitig vor dem 1. Wahltag Wahlhelferinnen/Wahlhelfer zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmauszählung im Benehmen mit ihnen. Bei der Berufung der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. Die Fachbereiche, die Zentralen Einrichtungen und die Zentralverwaltung sind verpflichtet, die Durchführung der Wahlen durch eine ausreichende Anzahl von Wahlhelferinnen/Wahlhelfern zu sichern. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

sind, ist ausgeschlossen.

Seite

15

(5) Erklärt ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Wahlvorstandes sein Einverständnis, als Kandidatin/Kandidat aufgestellt zu werden, so scheidet sie/er aus dem Amt aus. An ihre/seine Stelle ist unverzüglich eine andere Wahlberechtigte/ein anderer Wahberechtigter zu wählen bzw. zu berufen. Eine Kandidatur von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Verwaltung, die an der Durchführung der Wahlen beteiligt

- (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie/er führt die Beschlüsse des Wahlvorstandes aus. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann die Fachbereichsbeauftragten bevollmächtigen, Wahlvorschläge für die Wahlen zu den Fachbereichsräten von Mitgliedern des Fachbereichs entgegenzunehmen und nach Maßgabe der Beschlüsse des Wahlvorstandes zu prüfen und an die Wahlleiterin/den Wahlleiter weiterzuleiten. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (7) Der Wahlvorstand entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (8) Die Amtszeit des Wahlvorstandes und der Fachbereichsbeauftragten beträgt, insbesondere mit Rücksicht auf erforderlich werdende Ergänzungs- und Wiederholungswahlen, zwei Jahre; sie endet mit der Wahl eines neuen Wahlvorstandes gemäß Abs. 2 Satz 1.

§ 10

Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen oder gewählt werden, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

- Der Wahlvorstand erstellt bis zum 39. Tag vor dem ersten Wahltag ein gemeinsames Wählerverzeichnis für die Wahlen zu den Kollegialorganen, in dem die Wahlberechtigten getrennt nach Fachbereichszugehörigkeit unterteilt nach Einrichtungen (Fachbereiche, Zentrale Einrichtungen, Zentralverwaltung) und Gruppe in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen sowie Amtsbezeichnung bzw. innerhalb der Gruppe der Studierenden mit der Matrikelnummer aufgeführt sind.
- (3) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird zusammen mit der Wahlordnung spätestens vom 38. Tag vor dem ersten Wahltag jeweils bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses von 10.00 bis 15.00 Uhr an den von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter bestimmten Stellen zur Einsicht ausgelegt. In den Dekanaten wird das Wählerverzeichnis für den jeweiligen Fachbereich in demselben Zeitraum in der Öffnungszeit des Dekanates ausgelegt.
- (5) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter erklärt werden.
- (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter berichtigt das Wählerverzeichnis von Amts wegen oder aufgrund berechtigter Einsprüche bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses. Verliert jemand seine Wahlberechtigung oder wird jemand einer anderen Gruppe oder einem anderen Fachbereich zugeordnet, so sind bis dahin von ihm abgegebene Briefwahlumschläge als ungültig zu kennzeichnen.
- (7) Am letzten Werktag vor der Stimmabgabe zu den Kollegialorganen wird das Wählerverzeichnis um 15.00 Uhr durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter geschlossen. Nach Schließung ist eine Änderung des Wählerverzeichnisses nicht mehr möglich. Die Eintragung im geschlossenen Wählerverzeichnis ist maßgebend für

Seite

das Wahlrecht in einer Gruppe und in einem Fachbereich, bis die Wahlen zu den Kollegialorganen beendet sind.

Die Mitglieder der Zentralen Einrichtungen, soweit sie nicht durch Beschluß eines (8)Fachbereichs kooptiert sind, und die Mitglieder der Zentralverwaltung gehören zu keinem Fachbereich.

11 §

Wahlbekanntmachung

- Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 38. Tag vor (1) dem ersten Wahltag hochschulöffentlich, insbesondere durch Aushang bekannt. Sie/er kann Flugblätter mit Hinweisen zur Wahl verteilen lassen.
- (2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
 - 1. das Datum ihrer Veröffentlichung,
 - die Bezeichnung der zu wählenden Kollegialorgane,
 - 3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlvorstandes,
 - 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Kollegialorgane je Mitgliedergruppe,
 - 5. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 5,
 - 6. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses.
 - 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen sowie auf die hierfür geltenden Formen und Fristen,
 - 9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben,
 - 10. die für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften,
 - 11. einen Hinweis, daß jede/jeder für die Wahl eines Kollegialorgans jeweils nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden darf,

- 12. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen sind,
- 13. einen Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
- 14. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
- 15. die Wahltage,
- 16. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
- 17. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter einzureichen sind,
- 18. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.
- (3) Bei einer gemeinsamen Wahlbekanntmachung für die zu wählenden Kollegialorgane müssen die für die jeweiligen Wahlen geltenden unterschiedlichen Regelungen besonders kenntlich gemacht werden.

§ 12

Wahlvorschläge

- (1) In den Wahlvorschlägen werden die Kandidatinnen/Kandidaten für die Wahl benannt. Ein Wahlvorschlag kann eine/einen oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten enthalten. Gewählt werden kann nur, wer in einem Wahlvorschlag benannt ist. Formblätter für Wahlvorschläge und die Erklärung gemäß Abs. 3 Satz 2 sind den Dekanaten in einfacher Ausfertigung möglichst frühzeitig nach Festlegung des Wahltermins zu übersenden.
- (2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 21. Tage vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr der Wahlleiterin/dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.

- (3) Der Wahlvorschlag muß von einer Kandidatin/einem Kandidaten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; mit ihrer/seiner Unterschrift erklärt die Kandidatin/der Kandidat unwiderruflich, daß sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die übrigen Kandidatinnen/Kandidaten erklären ihre unwiderrufliche Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag durch persönliche und handschriftliche Unterschrift im Wahlvorschlag oder in einer entsprechenden Erklärung. Ist eine Kandidatin/ein Kandidat wegen Abwesenheit oder Krankheit an der Abgabe der Erklärung nach Satz 2 verhindert, so genügt ersatzweise die Unterschrift einer/eines von ihr/ihm bevollmächtigten Kandidatin/Kandidaten desselben Wahlvorschlags. Liegt die Erklärung nach Satz 1 bis 3 nicht bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vor, so ist die Kandidatin/der Kandidat durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter vom Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Die Unterzeichnerin/der Unterzeichner des Wahlvorschlags ist zur Vertretung des Wahlvorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt (Vertrauensfrau/Vertrauensmann). Für die Vertrauensfrau/den Vertrauensmann soll die Telefonnummer angegeben sein, unter der sie/er während der Dienstzeit erreichbar ist. Als Stellvertreterin/Stellvertreter der Vertrauensfrau/des Vertrauensmann gelten diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wahlvorschlag an 1. bzw. 2. Stelle aufgeführt sind, Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Für die Wahl eines Kollegialorgans darf eine Kandidatin/ein Kandidat nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden.
- Der Wahlvorschlag muß von jeder Kandidatin/jedem Kandidaten den Familiennamen, den Vornamen, die Einrichtung (Fachbereich, Zentrale Einrichtung, Zentralverwaltung), die Amtsbezeichnung bzw. bei den Studentinnen/Studenten die Matrikelnummer und die genaue Dienst- oder Privatanschrift enthalten sowie eindeutig die Wahl und die Gruppe bezeichnen, für die er gelten soll.

Der Wahlvorschlag kann ein Kennwort, z. B. die Bezeichnung der hochschulpoli-(7) tischen Gruppe enthalten. Die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten sollen in einer erkennbaren Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt eine solche, so gilt die alphabetische Reihenfolge.

13

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen; der Eingang ist mit Tag und Uhrzeit zu vermerken. Stellt sie/er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest und kann sie/er sie nicht aufgrund des Wählerverzeichnisses beheben, so benachrichtigt sie/er sofort die Vertrauensfrau/den Vertrauensmann und fordert sie/ihn auf, die Mängel spätestens bis zum 16. Tag vor dem ersten Wahltag zu beseitigen.
- (2) Stellt die Wahlleiterin/der Wahlleiter nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen fest, daß weniger als 1 1/2 mal so viele Kandidatinnen/Kandidaten benannt sind, als Mitglieder zu wählen sind, unterrichtet die Wahlleiterin/der Wahlleiter alle Vertrauensfrauen/Vertrauensmänner zu Wahlvorschlägen der betroffenen Wahl und Gruppe.

Im Fall von Wahlen in den Fachbereichsrat unterrichtet die Wahlleiterin/der Wahlleiter zusätzlich die Dekanin/den Dekan. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Wird auch dann nicht eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen, so wird die Wahl unabhängig von der Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt.

Die Wahlleiterin/der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einrei-(3)chungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sie/er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

Seite 21

- 1. verspätet eingereicht worden sind,
- 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

Von der Zurückweisung ist die Vertrauensfrau/der Vertrauensmann unverzüglich unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

- (4) Mängel, die lediglich einzelne Kandidatinnen/Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der gemäß Absatz 1 gesetzten Frist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten aus der Liste. Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5)Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidatinnen/Kandidaten ist spätestens bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag die schriftliche Beschwerde beim Wahlvorstand statthaft. Sie kann von der Unterzeichner oder ieder/iedem anderen Kandida-Unterzeichnerin/dem tin/Kandidaten des betroffenen Wahlvorschlags sowie von der/dem nicht zugelassenen Bewerberin/Bewerber eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlvorstand sofort, spätestens jedoch bis zum 13. Tag vor dem ersten Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig: sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 23) nicht aus.
- (6) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 11. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge (Wahllisten) durch Angabe von Namen, Vornamen und Einrichtungszugehörigkeit jeder Kandidatin//jedes Kandidaten des Wahlvorschlages ohne die Unterschriften hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.

§ 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 14

Ergänzungs- und Wiederholungswahlen

- (1) Ist zu Beginn der Amtszeit oder zu einem späteren Zeitpunkt in einem Kollegialorgan in mindestens einer Gruppe die Hälfte der Sitze unbesetzt, so ist für alle Gruppen, deren Sitze nicht vollzählig besetzt sind, eine Ergänzungswahl einzuleiten. Ist die wegen der Aufgaben des Kollegialorgans gesetzlich vorgeschriebene absolute Mehrheit von besetzten Sitzen der Gruppe der Professorinnen/Professoren nicht gegeben, so ist unverzüglich eine Ergänzungswahl für diese Gruppe einzuleiten. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Gruppe keinen Wahlvorschlag eingereicht hatte.
- (2) Eine Wiederholungswahl findet statt, wenn eine Wahl ganz oder teilweise nicht durchgeführt oder für ungültig erklärt wurde.
- (3) Absatz 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die nächste turnusmäßige Wahl in die Kollegialorgane zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters anzusetzen ist.
- Ergänzungs- und Wiederholungswahlen für den Rest der Amtszeit finden grundsätzlich gemäß dieser Wahlordnung statt. Ergänzungs- und Wiederholungswahlen für den Rest der Amtszeit zum Fachbereichsrat finden in einer von der Wahlleiterin/von dem Wahlleiter mit einer Frist von mindestens 10 Tagen eingeladenen
 Wahlversammlung unter der Leitung der Dekanin/des Dekans nach den Regelungen in § 34 statt. Es werden auch Ersatzmitglieder gewählt und ihre Reihenfolge
 festgelegt. Nominiert werden kann von jeder/jedem Wahlberechtigten gegenüber
 der Dekanin/dem Dekan schriftlich vor Beginn der Wahlhandlung und mündlich in
 der Wahlversammlung.
- (5) Ergänzungs- und Wiederholungswahlen finden in der vorlesungsfreien Zeit nicht statt.

- (6) Die in einer Ergänzungswahl nachgewählten Mitglieder eines Kollegialorgans rangieren in der Reihenfolge hinter allen früher gewählten Mitgliedern ihrer Gruppe.
- (7) Ist eine Ergänzungs- oder Wiederholungswahl in einer Gruppe ganz oder teilweise erfolglos, so werden für die Gruppe weitere Ergänzungs- oder Wiederholungswahlen frühestens nach Ablauf von sechs Monaten eingeleitet. Ihre Einleitung bedarf des Antrags einer/eines Wahlberechtigten.
- (8) Wird zu einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl kein Wahlvorschlag eingereicht bzw. keine Nominierung vorgenommen, so bricht die Wahlleiterin/der Wahlleiter bzw. die Dekanin/der Dekan das Wahlverfahren unverzüglich ab; die Wahl gilt als erfolglos.
- (9) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter kann vor Einleitung einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl verlangen, daß eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter einen Wahlvorschlag oder eine Nominierung zusagt.

§ 15

Wahlunterlagen

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, die jeweils mit dem Dienstsiegel der Universität, das auch gedruckt sein kann, zu versehen sind, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlscheine und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist die Wahlleiterin/der Wahlleiter zuständig.
- (3) Für jede Gruppe sind deutlich unterscheidbare Wahlunterlagen herzustellen. Bei den Stimmzetteln soll die Unterscheidung nach Gruppen durch Aufdruck, die Unterscheidung nach verschiedenen Wahlen durch Farbgebung und Aufdruck erfolgen. Der Stimmzettel enthält neben der Bezeichnung des zu wählenden Kolle-

gialorgans und der jeweiligen Gruppe die Zahl der abzugebenden Stimmen nach Maßgabe der §§ 25 bis 27 sowie einen Hinweis auf die Regelungen des § 5, die Namen, die Vornamen und die Einrichtungen, denen die Kandidatinnen/Kandidaten angehören. Ggf. ist auch das Kennwort gemäß § 12 Abs. 8 anzugeben. Auf dem Stimmzettel werden die Wahllisten in der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter aufgeführt.

(4) Die Wahlunterlagen werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses verschlossen aufbewahrt; anschließend werden sie, soweit rechtlich zulässig, von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vernichtet.

§ 16

Öffentlichkeit der Wahlhandlung, Wahlpropaganda

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter oder die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher können Personen, die die Ordnung oder Ruhe der Wahl stören, aus dem Wahlraum verweisen.
- Zur Gewährleistung der geheimen Wahl muß der Wahlraum ein geschlossener bzw. von anderem Verkehr abgrenzbarer Raum sein. Der Wahlraum soll zentral gelegen sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Bekanntmachungen der Wahlorgane bleiben unberührt.

§ 17

Stimmabgabe

(1) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist die Wahlberechtigung und Fachbereichszugehörigkeit nach Maßgabe der Eintragung im Wählerverzeichnis zu überprüfen.

- Die Wählerin/der Wähler stimmt ab, indem sie/er an den dafür vorgesehenen (2)Stellen des Stimmzettels durch höchstens so viele Kreuze, wie sie/er nach den §§ 25 bis 27 Stimmen hat, eindeutig kenntlich macht, welcher Kandidatin/welchem Kandidaten sie/er ihre/seine Stimme geben will. Sie/er wirft alle Stimmzettel in die Wahlurne ihrer/seiner Gruppe.
- (3)Bevor die Wählerin/der Wähler ihre/seine Stimme abgibt, ist ihre/seine Identität durch Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines anderen gültigen amtlichen Ausweises mit Lichtbild festzustellen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis unmittelbar nach der Stimmabgabe eindeutig zu vermerken.

§ 18

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 7. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin/bei dem Wahlleiter eingegangen sind. Nach Überprüfung der Wahlberechtigung sind der Antragstellerin/dem Antragsteller die Briefwahlunterlagen von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter auszuhändigen oder zu übersenden. Die/der Wahlberechtigte wird als Briefwählerin/Briefwähler im Wählerverzeichnis vermerkt.
- Die Briefwählerin/der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel (2)für jede Wahl, einen Wahlschein mit der vorgedruckten eidesstattlichen Versicherung, daß die/der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und einen freigemachten Wahlbriefumschlag (Wahlbrief).
- Die Briefwählerin/der Briefwähler steckt die ausgefüllten Stimmzettel zusammen (3)mit dem Wahlschein, auf der sie/er eidesstattlich erklärt, daß sie/er die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, in den Wahlbriefumschlag. Den Wahlbriefumschlag muß sie/er verschlossen an die Wahlleiterin/den Wahlleiter senden.

- (4) Der Wahlbrief muß der Wahlleiterin/dem Wahlleiter vor Ablauf der Abstimmungszeit zugegangen sein. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter vermerkt auf dem Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, sammelt die Wahlbriefe und hält sie bis zum Schluß der Abstimmung ungeöffnet unter Verschluß.
- (5) Rechtzeitig vor Ablauf der Abstimmungszeit öffnet die Wahlleiterin/der Wahlleiter unter Aufsicht der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer die eingegangenen Wahlbriefumschläge und trägt dafür Sorge, daß die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettel unter Wahrung des Wahlgeheimnisses sodann in die entsprechende Wahlurne gelegt werden.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
 - 1. er verspätet bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingegangen ist,
 - 2. die Wählerin/der Wähler nicht oder nicht mehr im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - 3. der Wahlbrief keinen Wahlschein enthält oder auf dem Wahlschein die eidesstattliche Versicherung nicht oder nicht ordnungsgemäß abgegeben worden ist,
 - 4. der Wahlbrief unverschlossen ist.
- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind in der Wahlniederschrift zu vermerken.
 Sie sind entsprechend zu kennzeichnen und der Wahlniederschrift gebündelt und versiegelt beizufügen.
- (8) Wählerinnen/Wähler, denen Unterlagen für die Briefwahl ausgehändigt oder übersandt wurden, können gegen Vorlage des Wahlscheins auch am Wahltermin an der allgemeinen Stimmabgabe gemäß § 17 teilnehmen.

Seite

. 27

§ 19

Wahlsicherung

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter hat rechtzeitig vor dem ersten Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, daß die Wählerinnen/Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen können, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, daß die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können

Vor Beginn der Stimmabgabe müssen sich die Wahlvorsteherinnen/Wahlvorsteher davon überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Sie haben die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. Sie haben die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen sie im Wahlraum zumindest bei der Öffnung und Schließung des Wahlraumes sowie beim Wechsel der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer anwesend sein. Im übrigen haben sie die Tätigkeit der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer stichprobenartig zu kontrollieren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen im übrigen mindestens zwei Wahlhelferinnen/Wahlhelfer verschiedener Mitgliedergruppen ständig anwesend sein.

(3) In den Wahlräumen sind nach Gruppen getrennte Wahlurnen bereitzustellen.

§ 20

Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluß an die Wahlen erfolgt unter Mitwirkung der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer in den Wahlräumen die Auszählung der Stimmen, und zwar die für die Wahlen zum Senat und zum Konvent unter der Leitung der jeweiligen

Wahlvorsteherin/des jeweiligen Wahlvorstehers, und die für die Wahlen zu den Fachbereichsräten unter der Leitung der/des jeweiligen Fachbereichsbeauftragten (§ 9 Abs. 2). Die Auszählung ist öffentlich.

Die Stimmzettel werden den Wahlurnen entnommen und nach Gruppen getrennt gezählt. Zuvor werden die im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben gezählt. Ergibt sich trotz Überprüfung keine Übereinstimmung, ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken. Die übrigen Stimmzettel werden sofort nach Wahlen getrennt sortiert und dann nach Gruppen getrennt sortiert der/dem jeweiligen Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. der/dem jeweiligen Fachbereichsbeauftragten zur Auswertung übergeben. Stimmzettel, die leer abgegeben wurden oder Anlaß zu Bedenken geben, werden ausgesondert.

- (2) Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. die/der jeweilige Fachbereichsbeauftragte entscheidet nach Maßgabe dieser Wahlordnung über die Gültigkeit des ausgesonderten Stimmzettels, indem sie/er auf diesem einen entsprechenden Vermerk anbringt. Sodann werden die gültigen und ungültigen Stimmzettel gezählt. Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw. die/der jeweilige Fachbereichsbeauftragte hat für gegenseitige Kontrolle bei der Zählung zu sorgen.
- Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn (3)
 - mehr Kandidatinnen/Kandidaten angekreuzt sind, als die Wählerin/der Wähler nach den §§ 25 bis 27 Stimmen hat,
 - die Kennzeichnung nicht eindeutig erkennen läßt, welche Kandidatin/welcher Kandidat gemeint ist,
 - die Wählerin/der Wähler über die vorgeschriebene Kennzeichnung hinaus Zusätze macht, die eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringen.

Verliert eine/ein in einem Wahlvorschlag enthaltene Kandidatin/enthaltener Kandidat ihre/seine Wählbarkeit, so sind für sie/ihn abgegebene Stimmen als ungültige Stimmen zu werten.

Die für die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten abgegebenen Stimmen sind in (4)Zähllisten einzutragen. Die/der jeweilige Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher bzw.

Fachbereichsbeauftragte hat hierbei für gegenseitige Kontrolle zu sorgen. Die Zähllisten sind von ihr/ihm zu unterschreiben.

- (5) Bei der Auszählung jeder Wahl sind für jede Gruppe getrennt folgende Zahlen zu ermitteln und in die Wahlniederschrift des jeweiligen Wahlraumes bzw. der jeweiligen Wahlen zum Fachbereichsrat aufzunehmen:
 - 1. Anzahl der Stimmabgabevermerke,
 - 2. Anzahl der gültigen Stimmzettel und Anzahl der ungültigen Stimmzettel,
 - 3. nach Wahllisten getrennt die Anzahl der auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen,
 - 4. für jede Wahlliste getrennt die Anzahl der auf die Kandidatinnen/Kandidaten der Wahlliste insgesamt entfallenen gültigen Stimmen.
- (6) Die Niederschriften für jeden Wahlraum, die abgegebenen Stimmzettel, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu übergeben.
- (7) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter ermittelt sodann das Ergebnis der Wahlen zum Senat und zum Konvent und stellt das Ergebnis der Wahlen zu allen Kollegialorganen fest.
- (8) Wahllisten, die keine gültige Stimme erhalten haben, können bei der Sitzverteilung nicht berücksichtigt werden.

§ 21

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis zu den Kollegialorganen fertigt die Wahlleiterin/der Wahlleiter eine Wahlniederschrift an, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

- die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes, wobei kenntlich zu machen ist, welches Mitglied in welchem Wahlraum das Amt der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers ausgeübt hat, und die Namen der Fachbereichsbeauftragten,
- 2. die Namen der Wahlhelferinnen/Wahlhelfer und der Schriftführerin/des Schriftführers,
- 3. die Anzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
- 4. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
- 5. die Gesamtzahl der Stimmzettel der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe,
- 6. die Gesamtzahlen der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe insgesamt,
- 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Wahlliste,
- 8. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten,
- 9. die Anzahl der auf die Wahllisten entfallenden Sitze.
- die Namen der gewählten Kandidatinnen/Kandidaten und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
- 11. die Namen der Ersatzmitglieder und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen,
- 12. die gegebenenfalls durch Losentscheid festgestellte Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 1 der Kandidatinnen/Kandidaten jeder zu berücksichtigenden Wahlliste,
- 13. falls mehr als zwei Wahllisten zu berücksichtigen sind, die Reihenfolge gemäß § 5 Abs. 1, in der zusätzliche Sitze auf die einzelnen Wahllisten entfallen würden, wenn sich die Zahl der Sitze im Kollegialorgan um die Hälfte erhöhen würde (§ 5 Abs. 3 Satz 2),
- 14. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
- 15. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlvorstandes und der Schriftführerin/des Schriftführers.
- (2) Die Niederschriften aus den einzelnen Wahlräumen sind der Wahlniederschrift beizufügen; Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1, 2, 4-8, 14 und 15 gelten entsprechend.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter den Dekaninnen/Dekanen schriftlich zuzuleiten und hochschulöffentlich für die Dauer der Anfechtungsfrist gemäß § 23 Abs. 2 durch Aushang bekanntzumachen. Unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Wahlleiterin/der Wahlleiter die gewählten Kandidatinnen/Kandidaten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche schriftlich eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen.
 - Gibt die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Zustimmung bzw. Ablehnung kann nicht widerrufen werden.
- (2) Nimmt eine Kandidatin/ein Kandidat die Wahl nicht an, so wird der Sitz durch diejenige Kandidatin/denjenigen Kandidaten eingenommen, die/der auf der Liste der/des Ausscheidenden als erstes Ersatzmitglied vorhanden ist. § 5 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung, bestimmt der Wahlvorstand.

§ 23

Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter angefochten werden.

- (3) Anfechtungsberechtigt ist jede/r Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, daß das Wahlergebnis einschließlich der Stimmverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, daß
 - 1. das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 - 2. gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,
 - 3. bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien, wodurch das Ergebnis der Wahl beeinflußt worden sei.
- (4) Der Wahlvorstand kann der Anfechtung abhelfen.
- (5) Hilft der Wahlvorstand der Anfechtung nicht ab, so leitet die Wahlleiterin/der Wahlleiter sie mit der Stellungnahme des Wahlvorstandes und den Wahlunterlagen unverzüglich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses weiter.
- (6) Der Wahlprüfungsausschuß entscheidet nach umfassender Prüfung endgültig.

 Die/der Vorsitzende des Wahlprüfungsausschusses teilt dessen Entscheidung

 dem Wahlvorstand und dem Beschwerdeführer schriftlich mit.
- (7) Die Wahl ist vom Wahlprüfungsausschuß ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.
- (8) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet oder die Wahl insgesamt oder in einer Mitgliedergruppe für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Kollegialorgans, soweit diese vollzogen sind.
- (9) Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Ent-

scheidung des Wahlprüfungsausschusses nach den Wählerverzeichnissen und Wahllisten der für ungültig erklärten Wahl gewählt, wenn die Wiederholungswahl in demselben Semester wie die erste Wahl stattfindet; ansonsten ist die Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlordnung zu wiederholen.

(10) Der Wahlprüfungsausschuß wird vom Rektorat bei Bedarf eingesetzt. Dem Wahlprüfungsausschuß gehören stimmberechtigt fünf Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis von 2:1:1:1 an. Die Kanzlerin oder eine/ein von ihr benannte/r Vertreterin/Vertreter gehört dem Wahlprüfungsausschuß mit beratender Stimme an. Der Wahlprüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterin/ihren/seinen Stellvertreter.

§ 24

Zusammentritt der Kollegialorgane und einstweiliger Vorsitz

- (1) Die neugewählten Kollegialorgane werden nach Ablauf der bisherigen Amtszeit unverzüglich zu ihren konstituierenden Sitzungen einberufen.
- (2) Der Rektor beruft den Senat ein.
- (3) Die/der bisherige Vorsitzende des Konvents beruft den Konvent ein und leitet dessen Sitzungen bis zur Wahl einer/eines neuen Vorsitzenden; sie/er hat kein Stimmrecht, sofern sie/er nicht selbst Mitglied des neugewählten Konvents ist. Stellt sich die/der bisherige Vorsitzende zur Wiederwahl, so leitet insoweit eine/einer der stellvertretenden Vorsitzenden die Sitzung.
- (4) Die Dekaninnen/Dekane berufen den jeweiligen Fachbereichsrat ein.

Nr.

19/97

Seite

34

2. Abschnitt: Wahlen zum Senat

§ 25

Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Senat

- (1) Mitglieder des Senats sind der Rektor als Vorsitzender und 22 Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter, und zwar
 - 12 Professorinnen/Professoren,
 - 4 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
 - 4 Studentinnen/Studenten und
 - 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat halb so viele Stimmen, wie in ihrer/seiner Gruppe Sitze zu besetzen sind.
- (3) Die Fachbereiche sollen im Senat angemessen vertreten sein. Dies soll bereits bei der Aufstellung der Kandidatinnen/Kandidaten durch die Listen berücksichtigt werden.

3. Abschnitt: Wahlen zum Konvent

§ 26

Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Konvent

- (1) Mitglieder des Konvents sind 43 Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter, und zwar
 - 22 Professorinnen/Professoren,
 - 7 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - 7 Studentinnen/Studenten und
 - 7 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

- § 25 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Ist die Sitzzahl ungerade, wird die Stim-(2) menzahl nach oben aufgerundet.
- (3)Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Die/der Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Vorsitzende/Vorsitzender des Konvents und muß der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören.

Abschnitt: Wahlen zu den Fachbereichsräten

§ 27

Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter im Fachbereichsrat

- (1) In die Fachbereichsräte der Fachbereiche 1-5, 7-14 sind jeweils
 - 7 Professorinnen/Professoren.
 - 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - 3 Studentinnen/Studenten und
 - 1 nichtwissenschaftliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter
 - als Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter zu wählen.

In die Fachbereichsräte der Fachbereiche 6, 15 und 16 sind jeweils

- 8 Professorinnen/Professoren,
- 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- 3 Studentinnen/Studenten und
- 2 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- als Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter zu wählen.
- Gehören einem der Fachbereiche 6, 15 und 16 zum Zeitpunkt der Wahl ohne De-(2)kanin/Dekan und Prodekanin/Prodekan sieben Professorinnen/Professoren an. sind
 - 7 Professorinnen/Professoren,
 - 2 wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - 2 Studentinnen/Studenten und

36

- 1 nichtwissenschaftliche/r Mitarbeiterin/Mitarbeiter als Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter zu wählen.
- § 25 Abs. 2 gilt entsprechend. Ist die Sitzzahl ungerade, wird die Stimmenzahl (3)nach oben aufgerundet.
- (4)Nach den Wahlen der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans ruht deren Wahlmandat als Fachbereichsratsmitglied für die Dauer der Amtszeit und es rückt für die Dauer der Amtszeit je eine Professorin/ein Professor als Mitglied des Fachbereichsrates nach. § 5 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.
- III. Teil Wahlen der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger (Rektorin/Rektor, Prorektorinen/Prorektoren, Dekaninnen/Dekane, Prodekaninnen/ Prodekane)
- 1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 28

Allgemeine Regelungen

- Die Funktionsträgerinnen/Funktionsträger werden im Wege der integrierten ge-(1) heimen Wahl direkt gewählt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Satz 1 und 2 gilt entsprechend für den Vorschlag des Senats für die Wahl der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren.
- Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag dem Kollegialorgan als stimmberechtigtes (2)Mitglied angehört.
- Wählbar als Funktionsträgerin/Funktionsträger ist nur, wer am Wahltag Mitglied (3) der Universität in der Gruppe der Professorinnen/Professoren ist und die übrigen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des UG, der Grundordnung und dieser Wahlordnung erfüllt.

- (4) Die Wahlen werden von der/dem Vorsitzenden gemäß § 24 vorbereitet, geleitet und durchgeführt.
- (5) Stellt sich die/der Vorsitzende des Kollegialorgans zur Wiederwahl, leitet die Vertreterin/der Vertreter die Sitzungen, soweit in ihnen die Wahl der jeweiligen Funktionsträgerin/des jeweiligen Funktionsträgers vorbereitet und durchgeführt wird. Kandidiert auch die Vertreterin/der Vertreter, leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren, das nicht selbst kandidiert, insoweit die Sitzungen. Satz 1 und 2 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren entsprechend.
- (6) Die Kollegialorgane können zur Vorbereitung der Wahl Wahlausschüsse bilden. Zur Unterstützung bei der Stimmenauszählung können Mitglieder der verschiedenen Gruppen des Kollegialorgans oder Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Zentralverwaltung als Wahlhelferinnen/Wahlhelfer benannt werden. Satz 1 und 2 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren entsprechend.
- (7) Endet die Amtszeit einer Funktionsträgerin/eines Funktionsträgers, so ist in der Regel spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des dem Ende der jeweiligen Amtszeit vorausgehenden Semesters die entsprechende Wahl durchzuführen. § 29 Abs. 1 bleibt unberührt.
- Scheidet die Rektorin/der Rektor, eine Prorektorin/ein Prorektor, eine Dekanin/ein Dekan oder eine Prodekanin/ein Prodekan vor Ablauf der Amtszeit aus ihrem/seinem Amt aus, ist eine Nachwahl durchzuführen, sofern die Frist bis zum regulären Ablauf der Amtszeit mehr als drei Monate beträgt.
- (9) Wahlen k\u00f6nnen nur durchgef\u00fchrt werden, wenn sie in der mit der Einladung zu versendenden Tagesordnung als Tagesordnungspunkt vorgesehen sind. Satz 1 gilt f\u00fcr den Vorschlag des Senats f\u00fcr die Wahl der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren entsprechend.

Nr. 19/97

Seite

- (10) Wahlen haben Vorrang vor Sachfragen. Eine Abweichung hiervon kann mit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder des Kollegialorgans beschlossen werden.
- (11) Die jeweiligen Kandidatinnen/Kandidaten haben sich den jeweils wahlberechtigten Kollegialorganen vorzustellen. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Kollegialorganes findet vor dem Wahlgang eine Kandidatenbefragung statt. Satz 1 und 2 gilt für den Vorschlag des Senats für die Wahl der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren entsprechend.
- (12) Die Wahlhandlungen in den Kollegialorganen finden in öffentlicher Sitzung statt.
- (13) Während der Wahlhandlung sind Debatten und Geschäftsordnungsanträge unzulässig.
- (14) Bei den Wahlen in den Kollegialorganen findet Briefwahl nicht statt.
- (15) Die/der Vorsitzende des Kollegialorgans stellt sicher, daß nur stimmberechtigte Mitglieder Stimmzettel erhalten.
- (16) Abstimmungsberechtigt sind nur die Mitglieder des Kollegialorgans, die zu Beginn der Wahlhandlung im Sitzungsraum anwesend sind.
- (17) Soweit die räumlichen Verhältnisse es erfordern, hat die/der Vorsitzende des Kollegialorgans sicherzustellen, daß die/der Stimmberechtigte seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.
- Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist für jede Wahl eine Wahlniederschrift zu erstellen. Die Wahlniederschrift kann Bestandteil des Protokolls des Kollegialorgans sein. Die Niederschrift muß mindestens enthalten oder erkennbar machen
 - 1. den Zeitpunkt der Wahl,
 - 2. die Namen der jeweiligen Kandidatinnen/Kandidaten,

- 3. die Bezeichnung der Funktionsträgerinnen/Funktionsträger, deren Wahl vorgenommen worden ist.
- 4. die abgegebenen Stimmen.
- die abgegebenen ungültigen Stimmen,
- 6. die abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7. die Zahl der auf jede Kandidatin/jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen und das sich daraus ergebende Wahlergebnis.
- (19)Die/der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob sie/er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (20)§ 23 gilt entsprechend. Die Aufgaben des Wahlvorstandes gemäß § 23 Abs. 4 und 5 obliegen der Leiterin/dem Leiter der jeweiligen Wahl. Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses kann das Rektorat dem nach § 23 Abs. 10 einzusetzenden Wahlprüfungsausschuß übertragen.

Abschnitt: Wahlen der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren

§ 29

Wahl der Rektorin/des Rektors

- Der Senat ist spätestens zu Beginn des letzten Amtsjahres des Rektors und aaf. (1) jeweils unverzüglich nach ergebnislosen Wahlversammlungen des Konvents einzuberufen, um über die Wahlvorschläge für die Rektorwahl gemäß § 19 Abs. 4 UG zu beschließen. Die dem Senat vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten sind dazu einzuladen.
- Zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin/des Rektors soll der Senat einen Rektor-(2) wahlausschuß in der Zusammensetzung 4 : 1 : 1 : 1 einsetzen. Der Rektoreine/einen oder zwei Kandidatin-Senat wahlausschuß schlägt dem nen/Kandidaten für das Amt der Rektorin/des Rektors vor. Weitere Vorschläge für die Wahl der Rektorin/des Rektors werden im Senat innerhalb einer vom Senat

festgelegten Frist schriftlich abgegeben und müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Senats unterzeichnet sein. Jedes Senatsmitglied darf nicht mehr als zwei Vorschläge unterzeichnen. Jeder Vorschlag darf nur eine Kandidatin/einen Kandidaten enthalten und muß mit einer Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten versehen sein, daß sie/er mit der Kandidatur einverstanden ist.

- (3) Bei der Beschlußfassung des Senats über seinen Vorschlag hat jedes seiner Mitglieder, solange mehrere Kandidatinnen/Kandidaten zur Verfügung stehen, eine Stimme weniger, als deren Anzahl ist. Dabei kann für jede Kandidatin/jeden Kandidaten nur eine Stimme abgegeben werden. Erforderlich ist die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder. Die unmittelbare Wiederwahl der Rektorin/des Rektors ist einmal zulässig. Der Vorschlag für jede weitere Wiederwahl bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Wird die erforderliche Mehrheit von mehreren Kandidatinnen/Kandidaten erreicht, so gibt die höchste Stimmenzahl den Ausschlag. Nach jedem Abstimmungsgang scheidet die Kandidatin/der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Bei Stimmengleichheit ist ggf. zur Feststellung der Reihenfolge der Kandidatinnen/Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Steht nur eine/ein bzw. nur noch eine Kandidatin/ein Kandidat zur Auswahl und erhält diese/r in einem Abstimmungsgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist das Verfahren nach Absatz 1 erneut einzuleiten.
- (4) Erhält eine/einer der Kandidatinnen/Kandidaten die erforderliche Mehrheit, kann der Senat mit den Stimmen von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder in derselben Senatssitzung entscheiden, daß er dem Konvent einen zweiten Kandidatenvorschlag für die Wahl der Rektorin/des Rektors vorlegen will. Liegt dem Senat nur ein Kandidatenvorschlag vor, findet eine Entscheidung nach Satz 1 nicht statt.
- (5) Soll neben dem gemäß Absatz 3 ermittelten Vorschlag eine zweite Kandidatin/ein zweiter Kandidat dem Konvent vorgeschlagen werden, werden unter den gemäß Absatz 2 dem Senat Vorgeschlagenen mit Ausnahme der/des bereits vom Senat vorgeschlagenen Kandidatin/Kandidaten weitere Abstimmungsgänge durchgeführt; Abs. 3 Satz 1 bis 6 gilt entsprechend. Steht nur eine/ein bzw. nur noch eine

Kandidatin/ein Kandidat zur Auswahl und erhält diese/dieser in einem Abstimmungsgang nicht die erforderliche Mehrheit, gilt dies als ein Verzicht des Senats, dem Konvent eine zweite Kandidatin/einen zweiten Kandidaten für die Wahl der Rektorin/des Rektors vorzuschlagen.

- (6) Die Stimmabgabe in den Fällen der Absätze 3 bis 5 ist geheim und erfolgt mittels Stimmzettel.
- (7) Der Rektor leitet unverzüglich der/dem Vorsitzenden des Konvents den Vorschlag des Senats zu. Der Senat ist an seinen Vorschlag bis zur Entscheidung des Konvents gebunden.
- (8) Die/der Vorsitzende des Konvents lädt unverzüglich die Mitglieder des Konvents und die vom Senat vorgeschlagenen Kandidatinnen/Kandidaten unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zehn Werktagen zur Konventssitzung ein.
- (9) Der Konvent wählt nach Aussprache eine Vorgeschlagene/einen Vorgeschlagenen zur Rektorin/zum Rektor. Ist dem Konvent eine Kandidatin/ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen worden, so ist auf den Stimmzettel mit Ja oder Nein zu stimmen. Sind dem Konvent zwei Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen worden, so hat jedes Mitglied des Konvents eine Stimme, die es durch Schreiben des Namens der jeweiligen Kandidatin/des jeweiligen Kandidaten abgibt. Stimmzettel, auf denen anders abgestimmt wurde oder die mehrere Namen enthalten, sind ungültig. Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Konvents auf sich vereinigt. Die Kandidatin/der Kandidat, die/der im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielt oder, bei Stimmengleichheit, die/der vom Senat mit mehr Stimmen Vorgeschlagene ist im zweiten Wahlgang gewählt, wenn sie/er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (10) Wird auch im zweiten Wahlgang keine Bewerberin/kein Bewerber gewählt, so teilt die/der Vorsitzende dies unverzüglich dem Senat mit, der dem Konvent unverzüglich einen Vorschlag mit wenigstens einer neuen Bewerberin/einem neuen Bewerber unterbreitet. Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

42

- (11)Für die Behandlung des neuen Vorschlags gelten die Absätze 7 bis 9.
- (12)Das Verfahren nach Absatz 10 und 11 wird wiederholt, bis eine Bewerberin/ein Bewerber zur Rektorin/zum Rektor gewählt ist.
- (13)Die/der Vorsitzende des Konvents leitet die Wahl im Konvent; sie/er prüft die Gültigkeit der Stimmzettel im Konvent, stellt die Abstimmungsergebnisse fest und gibt die Wahlergebnisses in der Hochschule bekannt. Die Wahlvorgänge sind zu protokollieren und zu den Unterlagen des Konvents zu nehmen.
- (14)Der amtierende Rektor unterrichtet das Ministerium für Wissenschaft und Forschung rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge und schlägt die Gewählte/den Gewählten nach der Wahl zur Ernennung durch die Landesregierung vor. Sie/er unterrichtet das Ministerium ebenfalls im Falle des Absatzes 10 Satz 1.
- (15)Bis zu ihrem/seinem Amtsantritt hat die zur Rektorin/der zum Rektor Gewählte die Rechtsstellung einer rectorin designata/eines rector designatus.
- Mit ihrer/seiner Amtsübernahme scheidet die Rektorin/der Rektor aus den Ämtern (16)der Dekanin/des Dekans, der Prodekanin/des Prodekans, der Leiterin/des Leiters einer Zentralen Einrichtung und als Vertreterin/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/Professoren aus Gremien der akademischen Selbstverwaltung aus. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

30

Wahl der Prorektorinnen/Prorektoren

Die Prorektorinnen/Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats. (1) der im Einvernehmen mit der Rektorin/dem Rektor bzw. der rectorin designata/dem rector designatus ergeht, gewählt und von der Rektorin/dem Rektor bestellt; ihre Amtszeit endet jedoch spätestens mit der Amtszeit der Rektorin/des

Nr. 19/97

Seite

43

Rektors. Der Senat schlägt spätestens unverzüglich nach dem Amtsantritt der Rektorin/des Rektors zu jeder der drei Ständigen Kommissionen je eine Kandidatin/einen Kandidaten als Vorsitzende/Vorsitzenden der Ständigen Kommission zur Wahl als Prorektorin/Prorektor vor. § 29 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

- (2) Hat zu jeder der drei Ständigen Kommissionen eine Kandidatin/ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten (Dreiervorschlag), kann der Senat mit den Stimmen von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder entscheiden, daß er dem Konvent eine zweite Kandidatin/einen zweiten Kandidaten für den Vorsitz in einer Ständigen Kommission vorschlagen will. Liegt dem Senat nur ein Kandidatenvorschlag nach Abs. 1 i. V. m. § 29 Abs. 2 vor, findet eine Entscheidung nach Satz 1 nicht statt.
- Im Falle eines Beschlusses gemäß Abs. 2 Satz 1 werden unter den gemäß § 29 (3)Abs. 2 dem Senat für den Vorsitz in der Ständigen Kommission Vorgeschlagenen mit Ausnahme der/des bereits vom Senat vorgeschlagenen Kandidatin/Kandidaten weitere Abstimmungsgänge durchgeführt; § 29 Abs. 3 Sätze 1 bis 8 gelten entsprechend. Steht nur eine/ein bzw. nur noch eine Kandidatin/ein Kandidat zur Auswahl und erhält diese/dieser in einem Abstimmungsgang nicht die erforderliche Mehrheit, gilt dies als ein Verzicht des Senats, dem Konvent eine zweite Kandidatin/einen zweiten Kandidaten für den Vorsitz in der Ständigen Kommission vorzuschlagen.
- (4) Ist für eine oder mehrere Ständige Kommissionen eine zweite Kandidatin/ein zweiter Kandidat als Vorsitzende/Vorsitzender zur Wahl zur Prorektorin/zum Prorektor vorgeschlagen, so entsteht ein zweiter Dreiervorschlag bestehend aus allen zweiten Kandidatinnen/Kandidaten und den Kandidatinnen/Kandidaten, zu denen keine Alternative möglich ist. Durch alternative Abstimmung wird festgestellt, welcher der beiden Dreiervorschläge im Senat mehr Stimmen erhält. § 29 Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend.

- (5) Der Konvent wählt nach Aussprache die in einem Dreiervorschlag des Senats vorgeschlagenen Prorektorinnen/Prorektoren. Liegen zwei Dreiervorschläge vor, so wird über sie im ersten Wahlgang alternativ abgestimmt. Liegt nur ein Dreiervorschlag vor, so sind seine Kandidatinnen/Kandidaten im 1. Wahlgang gewählt, wenn der Dreiervorschlag mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Konvents erhält. Anderenfalls findet ein 2. Wahlgang statt. In diesem genügt für die Wahl eine Mehrheit von Ja-Stimmen gegenüber Nein-Stimmen, wenn der Dreiervorschlag im 1. Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Dasselbe gilt für einen Dreiervorschlag, der im 1. Wahlgang Stimmengleichheit erreicht hat, sofern er vom Senat mit mehr Stimmen vorgeschlagen worden ist.
- (6) Wird auch im 2. Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so teilt die/der Vorsitzende dies unverzüglich dem Senat mit, der dem Konvent einen abgeänderten Dreiervorschlag unterbreitet. Absätze 1 bis 5 i. V. m. § 29 Absätze 10 bis 12 gelten entsprechend.
- (7) Eine Kandidatin/ein Kandidat für das Amt der Prorektorin/des Prorektors, die/der Mitglied des Senats ist, soll für den Fall und zum Zeitpunkt ihrer/seiner Ernennung zur Prorektorin/zum Prorektor ihren/seinen Rücktritt aus dem Senat erklären, bevor der Senat sie/ihn in einen Dreiervorschlag aufnimmt. Die Rektorin/der Rektor nimmt dieses Rücktrittsgesuch an.

§ 31

Wahl der Dekanin/des Dekans

(1) Die Dekanin/der Dekan wird vom Fachbereichsrat aus der Mitte der ihm zum Zeitpunkt der Wahl angehörenden Professorinnen/Professoren gewählt; § 6 Abs. 1 gilt entsprechend.

45

Seite

- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates auf sich vereinigt. Ab dem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. § 33 Abs. 3 bis 8 gelten entsprechend.
- (3) Die Dekanin/der Dekan stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest. Nachdem die/der Gewählte die Annahme der Wahl erklärt hat, gibt die Dekanin/der Dekan das abschließende Ergebnis der Wahl dem Rektorat und durch Aushang dem Fachbereich bekannt.

§ 32

Wahl der Prodekanin/des Prodekans

- (1) Die Prodekanin/der Prodekan wird im Anschluß an die Wahl der Dekanin/des Dekans auf deren/dessen Vorschlag gewählt. Die Dekanin/der Dekan kann nur ein Mitglied des Fachbereichsrates vorschlagen, das sich mit der Kandidatur einverstanden erklärt hat.
- (2) § 31 gilt entsprechend.

Nr.

IV. Teil Wahlen zu den Ständigen Kommissionen und Ausschüssen des Senats, den Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek sowie zu der Lehrerausbildungskommission (Gremien)

§ 33

Allgemeine Regelungen und Stellvertretung

(1) Die Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter der Ständigen Kommissionen und Ausschüsse des Senats, der Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek sowie der Lehrerausbildungskommission werden vom

Senat nach Gruppen getrennt in geheimer Wahl gewählt. Sind mehrere Mitglieder einer Gruppe in das Gremium zu wählen, so kann die Wahl aller Mitglieder der Gruppe gemeinsam erfolgen. § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

- (2)Gewählt ist, wer die Stimmen von mehr als der Hälfte der jeweils stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Ergibt sich im zweiten Wahlgang nicht die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, genügt im dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3)Liegen nicht mehr Wahlvorschläge vor, als Plätze zu besetzen sind, wird über jede Kandidatin/jeden Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt.
- (4) Werden im Falle des Absatzes 3 mehr Nein- als Ja-Stimmen für eine Kandidatin/einen Kandidaten abgegeben, scheidet sie/er für die weiteren Wahlgänge aus.
- (5)Liegen mehr Wahlvorschläge vor, als Plätze zu besetzen sind, so hat iede Wählerin/jeder Wähler so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Sie/er kann jedoch keiner Kandidatin/keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben. Gewählt sind diejenigen Kandidatinnen/Kandidaten, die die gemäß Abs. 2 erforderlichen Mehrheiten auf sich vereinigen, ggf. in der Reihenfolge der Stimmen. Nach jedem Wahlgang scheidet jeweils diejenige Kandidatin/derjenige Kandidat aus, die/der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Sind nur noch so viele Kandidatinnen/Kandidaten wie Plätze vorhanden, so wird über jede/jeden von diesen mit Ja oder Nein abgestimmt.
- Bei Stimmengleichheit in einem Wahlgang entscheidet das Los. (6)
- Neue Wahlvorschläge sind erst dann möglich, wenn gemäß Absatz 5 über alle bis (7) dahin verbliebenen Kandidatinnen/Kandidaten entschieden worden ist und noch Plätze unbesetzt geblieben sind.

- (8) Die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat ist unverzüglich zu fragen, ob sie/er die Wahl annimmt. Gibt die gewählte Kandidatin/der gewählte Kandidat keine Erklärung innerhalb zweier Wochen ab, so gilt die Wahl als abgelehnt. § 22 Abs. 1 Satz 1,4 und 5 gilt entsprechend.
- (9) Der Senat und der Fachbereichsrat kann nach Bedarf für die von ihm gewählten Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter in Kommissionen und Ausschüssen stellvertretende Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter wählen; Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend.
- (10) Die Prorektorin/der Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender einer der Ständigen Kommissionen oder der Lehrerausbildungskommission wird vertreten durch eine/einen vom Senat gewählte/n Stellvertreterin/Stellvertreter aus der Mitte der Kommissionsmitglieder, die der Gruppe der Professorinnen/Professoren angehören.

§ 34

Ständige Kommissionen und Ausschüsse des Senats, Kommissionen für das Hochschulrechenzentrum und die Universitätsbibliothek und Lehrerausbildungskommission

- (1) Das Vorschlagsrecht für die Wahl der Gruppenvertreterinnen/Gruppenvertreter steht den Senatsmitgliedern, den Dekaninnen/Dekanen, den Leiterinnen/Leitern der Zentralen Einrichtungen, der/dem Vorsitzenden des Allgemeinen Studentenausschusses und der Sprecherin/dem Sprecher jeder der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UG (sofern die Gruppe sich gemäß § 6 Abs. 3 GrundO zusammengeschlossen und eine Sprecherin/einen Sprecher gewählt hat) zu.
- (2) Bei der Wahl der Mitglieder sollen die verschiedenen Fächergruppen (Geisteswissenschaften, insbesondere Lehrerausbildung, Gesellschaftswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften) angemessen berücksichtigt werden.

19/97 Nr.

Seite

48

Bei der Wahl der Mitglieder der Lehrerausbildungskommission ist § 11 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Dezember 1978 (GV.NW. S. 650) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

- (3)Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren der genannten Kommissionen ist unzulässig. Mitglieder des Senats können gleichzeitig Mitglied in einer der Kommissionen sein.
- Die Mitglieder werden vom Senat für die Dauer von zwei Jahren nach Gruppen (4) getrennt gewählt, studentische Mitglieder werden für ein Jahr gewählt.

Kuratorium V. Teil

§ 35

Kuratorium

- Das Rektorat schlägt dem Senat eine entsprechende Zahl von Kandidatin-(1) nen/Kandidaten vor.
- Der Senat stimmt in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 5 und 6 Grundord-(2) nung über die Vorschläge ab.
- Der Rektor ernennt die Vorgeschlagenen sodann zu Mitgliedern des Kuratoriums. (3)
- Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Senatsvertreterin/einen Senatsvertreter in (4) das Kuratorium gemäß § 3 Abs. 4 Ziff. 4 i. V. m. Abs. 5 Grundordnung.

Nr. 19/97

Seite

49

VI. Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 36 Änderung der Wahlordnung

Eine Änderung dieser Wahlordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. Der Antrag zur Änderung muß im vollen Wortlaut mit der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt werden.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Dortmund vom 03.07.1997

Dortmund, den 29.08.1997

Der Rektor der Universität Dortmund Univ.-Prof. Dr. A. Klein